



Vereinigung der Eltern Hörgeschädigter  
in Bayern e.V.

■ Elternvereinigung e.V. ■ Haydnstr. 12 ■ 80336 München

Name  
Straße  
PLZ, Ort

Haydnstr. 12  
80636 München

Telefon: 089/ 53 56 52

E-Mail: [info@elternvereinigung.de](mailto:info@elternvereinigung.de)  
[www.elternvereinigung.de](http://www.elternvereinigung.de)

HypoVereinsbank München  
BLZ: 700 202 70  
Kto-Nr: 30 400 41230  
IBAN: DE82 7002 0270 3040 0412 30  
BIC: HYVEDEMMXXX

München, den 27. September 2018

## **Rundschreiben 01/2018, Aktualisierung Ihrer Daten und Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Sa, 20. Oktober 2018**

Sehr geehrtes Mitglied,

beiliegend übersenden wir Ihnen

- unser Rundschreiben 01/2018,
- ein Formular zur Aktualisierung Ihrer Mitgliedsdaten sowie
- die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung (inkl. Anlagen).

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre unseres Schreibens, danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung bei der Aktualisierung unseres Mitgliederverzeichnis und würden uns sehr freuen, Sie bei der diesjährigen Mitgliederversammlung persönlich begrüßen zu dürfen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Vorstand  
Vereinigung der Eltern Hörgeschädigter in Bayern e.V.

Sitz des Vereins  
(Gerichtsstand): München  
Eingetragen beim Amtsgericht  
München, Registernr. VR7310

Vorstandsvorsitzender:  
Carsten Lang  
Stv. Vorstandsvorsitzender:  
Christoph Müllensiefen

Wir sind durch das Finanzamt München für  
Körperschaften als ausschließlich und unmit-  
telbar gemeinnützigen Zwecken dienend  
anerkannt. Die Förderung dieser Zwecke ist als  
besonders förderungswürdig anerkannt.



## Rundschreiben 01/2018

Sehr geehrte Mitglieder,

wie Sie auch schon an dem neuen Logo erkennen können, gab es im letzten Jahr einige Veränderungen in unserer Vereinigung:

Zunächst wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im November ein fast vollständig **neuer Vorstand** gewählt. Der neue Vorstand setzt sich zusammen aus gehörlosen und hörenden Mitgliedern mit hörbehinderten Kindern.

Wir, der neue Vorstand, möchten die Gelegenheit nutzen, um uns auf diesem Wege bei allen zu bedanken, die bis zum Vorstandswechsel in der und für die Elternvereinigung aktiv waren. Ein besonderer Dank gilt Frau Gnam. Sie hat sich mit viel Engagement für die Vereinigung eingesetzt und die Übergabe an den neuen Vorstand bestens in die Wege geleitet. Außerdem möchten wir uns ganz herzlich bei Frau Hillenmeyer bedanken, die sich in den vergangenen Jahren um das Büro in der Haydnstraße gekümmert hat und nun in den verdienten „Ruhestand“ gegangen ist. Vielen Dank für alles!

Als neuer Vorstand waren wir in den letzten Monaten auch schon fleißig. Neben dem Logo haben wir die Homepage, die Flyer und die Beitrittserklärung überarbeitet, an der Satzung gearbeitet und vieles mehr.

Auf das neue **Logo** sind wir besonders stolz. Es beinhaltet verschiedene Elemente, die wir hier Ihnen kurz erläutern möchten:



Das Logo besteht aus einem „e“ welches erst mal für uns Eltern steht. Zusätzlich symbolisiert das „e“ eine Ohrmuschel. Dadurch soll zum Ausdruck kommen, dass unsere Vereinigung offen ist für alle Kinder mit einer Hörbeeinträchtigung (CI, SH, GL, AVWS), sich für diese einsetzt und deren Interessen vertritt.

Die fünf Strahlen leuchten wie die Sonne und ergeben gemeinsam mit dem „e“ eine Hand, die dem Betrachter zuwinkt, sowie die Gebärde „SONNENKLAR“. Sie zeigt, dass wir unsere Kinder „sonnenklar“ an die Hand nehmen und auf ihrem Weg begleiten. Zusätzlich soll die Hand für die Gebärdensprache stehen, die für viele hörbeeinträchtigte Kinder sehr wichtig ist. Türkis wurde gewählt, weil es viel mehr als eine Farbe ist. Türkis steht für Gemeinschaft, Toleranz, gegenseitigen Respekt und ein positives Selbstbild. Dies soll auch das Motto unserer Vereinigung sein! Türkis ist auch die Farbe der Hörbehinderten.

Unsere neue **Homepage** wird auch demnächst freigeschaltet, sodass wir in Kürze ein moderneres Erscheinungsbild im Internet zeigen können. Die Arbeit an der Homepage ist jedoch nicht abgeschlossen.



Unser Ziel ist es, im kommenden Jahr auch eine barrierefreie Homepage anbieten zu können. Aber bis dahin haben wir noch viel Arbeit vor uns.

Als Elternvereinigung möchten wir auch verschiedene barrierefreie **Angebote** für hörbehinderte Kinder (Ausflüge etc.) organisieren. Auch eine Online-Beratung von Eltern über die Homepage soll angeboten werden. Zusätzlich möchten wir Vorträge von Fachleuten zum Thema Hörschädigung etc. für Eltern organisieren.

Gerne möchten wir mehr von unseren Ideen berichten und laden alle Mitglieder herzlich zu unserer diesjährigen **ordentlichen Mitgliederversammlung am Sa, 20. Oktober 2018**, ein (siehe gesondertes Einladungsschreiben).

**Wie wir festgestellt haben, ist es dringend notwendig, unser Mitgliederverzeichnis zu aktualisieren. Wir möchten daher alle Mitglieder bitten, das beiliegende Formular auszufüllen und an uns zurückzusenden. Natürlich können Sie das Formular auch zur Mitgliederversammlung mitbringen und uns persönlich übergeben. Vielen Dank!**

Zu guter Letzt wollen wir uns auch **kurz vorstellen:**

**Carsten Lang** (Vorstandsvorsitzender)  
Vater von 1 gehörlosen Kind (8 Jahre alt, CI-versorgt)

Die Kontakte zu Gehörlosen, die meine Frau und ich erst durch unseren Sohn bekommen haben, haben unseren Horizont stark erweitert und mich dazu veranlasst, mich in der Elternvereinigung als Zusammenschluss hörender und gehörloser Eltern zur Vertretung der Interessen hörbehinderter Kinder zu engagieren. Mit meinem Engagement möchte ich insbesondere auch einen aktiven Beitrag zum Abbau der Kommunikationsbarrieren zwischen hörenden und gehörlosen Eltern und Kindern leisten.



**Christoph Müllensiefen** (Stellvertretender Vorstandsvorsitzender)  
Vater von 3 gehörlosen Kindern (6, 4 und 0 Jahre)



Meine Hauptmotivation für die Arbeit in der Elternvereinigung:

- Schaffung barrierefreier Angebote für hörbehinderte Kinder im außerschulischen Bereich, wie etwa Museumsbesuche, Besuche öffentlicher Veranstaltungen etc.
- Austausch von hörenden und hörbehinderten Eltern: Während der Austauschwoche 2017 im Allgäu (Es waren jeweils zur Hälfte hörende und hörbehinderte Eltern anwesend.) gab es einen sehr intensiven Austausch zwischen den Eltern. Der Bedarf für den Austausch ist da und die Elternvereinigung soll für alle offen sein, egal welche Kommunikationsmittel verwendet werden.
- Verwirklichung (schul-)politischer Ziele

**Katharina Mitterhuber** (Schriftführerin)

Ich bin gehörlose Mutter von drei gehörlosen Mädchen. In der Elternvereinigung engagiere ich mich für Hausgebärdensprachkurse, die Elternberatung sowie barrierefreie Freizeitaktivitäten für hörbehinderte Kinder. Meine Herzensangelegenheit ist, dass hörbehinderten Kinder die Welt genauso offen steht wie hörenden Kindern. Denn behindert ist man nicht, behindert wird man.



**Godehard Ricke** (Kassenwart)

Ich bin 58 Jahre alt, arbeite als Informatiker bei einem IT-Unternehmen, bin gehörlos und habe drei gehörlose Kinder. Ich unterstütze daher gern die Elternvereinigung im Bestreben, unserer gehörlosen Zukunft einen guten Weg in die hörende Gemeinschaft zu bereiten.



**Katrin Kermer** (Beisitzerin)

Mutter von vier hörgeschädigten Kindern

Mein Ziel ist, das soziale Netzwerk durch den ständigen Austausch mit anderen Eltern hörgeschädigter Kinder zu erweitern und die Eltern zu unterstützen, so dass sie nicht allein sind. Gemeinsam sind wir stark. Mein Aufgabenbereich in der Elternvereinigung ist die Verwaltung der Homepage sowie die Unterstützung bei der Pressearbeit.



**Karin Eberhart** (Beisitzerin)

Warum ich mich engagiere: Ich möchte das Alltagsleben hörbehinderter Kinder verbessern, erleichtern und verschönern, damit sie sich zu starken und selbstbewussten Persönlichkeiten entwickeln und ihr Umfeld selbstverständlicher mit der Hörbehinderung umgeht. Mein Aufgabenbereich: Pflege der Homepage, Mitgliederverwaltung, Organisation der Kinderprogramme etc.



**Timo Schaub** (Beisitzer)

Ich bin 42 Jahre alt und habe 3 gehörlose Kinder. 2 davon gehen in die Regelschule mit Dolmetscher, 1 Kind geht noch in den Kindergarten. Beruflich arbeite ich als Elektrokonstrukteur. Mein Aufgabenbereich in der Elternvereinigung ist das Thema Inklusive Beschulung. Mein Ziel ist vor allem, dass die Regelungen zum Nachteilsausgleich/ Notenschutz in Bayern einheitlich werden.



**Jennifer Theis** (Beisitzerin)

Hörende Mutter von einem gehörlosen und zwei hörenden Kindern. Mein gehörloser Sohn trägt beidseits CIs und besucht eine integrative Kindertageseinrichtung. Eine gehörlose Assistentin begleitet ihn. Da wir hörende Eltern in der Regel keinen Kontakt zu Gehörlosen haben, hatten wir nach der Diagnose „Gehörlosigkeit“ erst einmal das Gefühl allein zu sein. Meine Motivation ist, den Kontakt zwischen hörenden und gehörlosen Eltern und Kindern herzustellen, um einen Erfahrungsaustausch zu gewährleisten, der für uns Betroffene so wichtig ist.



**Cynthia Düll** (Beisitzerin)

Ich bin gehörlose, 4-fache Mutter, mit 3 gehörlose Kids im Alter von 10, 8 und 6 Jahren. Ich engagiere mich dafür, dass hörende Eltern durch die Elternvereinigung eine umfassende Aufklärung und viel Unterstützung bekommen.

**Maria Buchenberg** (Beisitzerin)

Ich war bereits Beisitzerin im alten Vorstand.

Meine Ziele sind: Anerkennung der Gebärdensprache, Verbesserung der Früherkennung von Hörschädigungen bei Kindern, optimale Beschulung und Förderung unserer hörgeschädigten Kinder, hier insbesondere der Erhalt der Förderzentren Hören, da nicht alle hörgeschädigten Kinder in Regelschulen integriert werden können.

**Gernot Schulze** (Beisitzer)

Ich war bereits Beisitzer im alten Vorstand.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Vorstand  
Vereinigung der Eltern Hörgeschädigter in Bayern e.V.

## Formular zur Aktualisierung der Mitgliedsdaten/ Datenerhebung

Sehr geehrte Mitglieder,

in unserem aktuellen elektronischen Mitgliederverzeichnis sind derzeit nur Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung des jeweiligen Mitglieds (Hauptmitglieds bei einer Doppelmitgliedschaft) gespeichert. Weitere Informationen wie z.B. eine E-Mail-Adresse oder der Name des 2. Mitglieds bei einer Doppelmitgliedschaft etc. fehlen.

Damit wir Sie künftig zeitnah und zielgerichtet über die Arbeit der Elternvereinigung bzw. Angebote seitens der Elternvereinigung und anderer Verbände/ Institutionen informieren können, bitten wir Sie uns folgende Daten zur Verfügung zu stellen.

|  |                |                  |
|--|----------------|------------------|
| <b>Nachname</b>  | <b>Vorname</b> | <b>Geburstag</b> |
| <b>Nachname</b><br><small>(nur bei Doppelmitgliedschaft auszufüllen: zweites Elternteil)</small> | <b>Vorname</b> | <b>Geburstag</b> |

**Adresse** \_\_\_\_\_

**E-Mail** \_\_\_\_\_ **Telefon** \_\_\_\_\_

**Meine/unsere hörbehinderten Kinder** (Angaben freiwillig)

|               | <b>Vorname</b> | <b>Geburtsjahr</b><br><small>bitte nicht tagesgenau</small> | <b>Hörstatus</b><br><small>leicht-, mittel-, hochgradig schwerhörig, gehörlos</small> | <b>Hörhilfe</b><br><small>Hörgerät, CI</small> | <b>bevorzugte Sprache</b><br><small>DGS, LBG, Lautsprache</small> |
|---------------|----------------|---|---|--|---|
| <b>Kind 1</b> | _____          | _____   | _____   | _____  | _____   |
| <b>Kind 2</b> | _____          | _____   | _____   | _____  | _____   |

**Anzahl der hörenden Geschwisterkinder** \_\_\_\_\_

Die Vereinigung der Eltern Hörgeschädigter in Bayern e. V. (Elternvereinigung) erhebt, nutzt und verarbeitet die oben angegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen unter: [elternvereinigung.de/datenschutzerklärung](http://elternvereinigung.de/datenschutzerklärung). Mit Unterzeichnung des vorliegenden Formulars erteile/n ich/wir meine/unsere Einwilligung zur Erhebung, Nutzung und Verarbeitung meiner/unsere personenbezogenen Daten.

- Ich erkläre mich / Wir erklären uns damit einverstanden, dass die Elternvereinigung mir/uns regelmäßig Informationen zu Veranstaltungen etc. per E-Mail zuschickt. Diese Einwilligung kann ich/können wir jederzeit gegenüber der Elternvereinigung widerrufen.
- Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass Fotos und Filmaufnahmen von mir/uns (bzw. unserem/n minderjährigen Kind/ern), die anlässlich von Veranstaltungen der Elternvereinigung entstehen, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in (Print-)Publikationen (z.B. Rundschreiben) und auf der Internetseite der Elternvereinigung [www.elternvereinigung.de](http://www.elternvereinigung.de) sowie in sozialen Medien (z. B. Facebook), in denen sich die Elternvereinigung ebenfalls präsentiert, angefertigt und veröffentlicht werden dürfen. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir dieses Einverständnis jederzeit gegenüber der Elternvereinigung widerrufen kann/können.

\_\_\_\_\_  
**Datum, Unterschrift des ersten Elternteils**

\_\_\_\_\_  
**Datum, Unterschrift des zweiten Elternteils** (nur bei Doppelmitgliedschaft)

■ Elternvereinigung e.V. ■ Haydnstr. 12 ■ 80336 München

Darüber hinaus bitten wir Sie – soweit noch nicht bei Eintritt in die Vereinigung erfolgt - um Erteilung eines (SEPA-)Lastschrift-Mandats:

\_\_\_\_\_  
**Nachname**

(bei Doppelmitgliedschaft erstes Elternteil)

\_\_\_\_\_  
**Vorname**

\_\_\_\_\_  
**Geburtstag**

Ich ermächtige die Elternvereinigung, Zahlungen wiederkehrend von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Elternvereinigung auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE23ZZZ00000135743.

Vereinsanschrift: Vereinigung der Eltern Hörgeschädigter in Bayern e. V., Haydnstr. 12, 80336 München

\_\_\_\_\_  
**IBAN**

\_\_\_\_\_  
**BIC**

\_\_\_\_\_  
**Datum, Unterschrift des Kontoinhabers**



An alle Mitglieder

München, den 27. September 2018

### **Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Sehr geehrtes Mitglied,

wir laden Sie hiermit herzlich zu unserer diesjährigen

**Ordentlichen Mitgliederversammlung  
am Sa, den 20. Oktober 2018, um 10.00 Uhr  
in den Räumlichkeiten des BLWG e.V.  
in der Haydnstr. 12 in 80636 München**

ein.

Die

#### **Tagesordnung**

geben wir wie folgt bekannt:

- 1. Eröffnung der Versammlung durch den Versammlungsleiter**
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 3. Bericht des Vorstands und Ausblick**
- 4. Kassenbericht**
- 5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017**
- 6. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung**  
Eine Vergleichsfassung der Satzung, aus welcher sich die Änderungsvorschläge des Vorstands ergeben, ist der vorliegenden Einladung als Anlage beigefügt. Es ist beabsichtigt, die vorgeschlagenen Änderungen nach Erläuterung durch den Vorstand in einer Blockabstimmung zu beschließen. Sollte die erforderliche  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit hierbei nicht erreicht werden, wird über die Änderungen jeweils einzeln abgestimmt werden.
- 7. Ggfs. Beschlussfassung über weitere Anträge gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung**
- 8. Verschiedenes**

Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung müssen Anträge auf Beschlussfassung zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, über die aber dennoch eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgen soll, dem Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Entsprechende Anträge sind an den Vorstandsvorsitzenden Herrn Carsten Lang, Riebergweg 3, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm, E-Mail: lang-carsten@web.de zur richten

**Bei der Versammlung werden Dolmetscher für Gebärdensprache anwesend sein. Für die Betreuung von Kindern ist auch gesorgt.**

**Wir freuen uns auf Ihr Kommen!**

Mit herzlichen Grüßen

Carsten Lang

Christoph Müllensiefen

Anlage(n):

Aktuelle Satzung (Stand: April 2005) mit Änderungsvorschlägen des Vorstands

## **Anlage: Satzung der Vereinigung der Eltern Hörgeschädigter in Bayern e. V. (Stand: April 2005) mit Änderungsvorschlägen des Vorstands**

### **Aktuelle Satzung (Stand: April 2005)**

#### §1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Eltern Hörgeschädigter in Bayern e. V.“. Sitz des Vereins ist München. Die Vereinigung ist als Verein in das Vereinsregister einzutragen.

#### § 2

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung vom 1.1.1977 und zwar durch Förderung des geistigen und leiblichen Wohles hör- und sprachgeschädigter Kinder und Jugendlicher und durch die Mitwirkung bei der Schaffung und Verbesserung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Eingliederung in die hörende und sprechende Welt dienen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

#### § 3 – Mitgliedschaft

(1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

(2) Mitglieder können werden: Eltern und Erziehungsberechtigte hör- und sprachgeschädigter Kinder und Jugendlicher, die ihren Wohnsitz in Bayern haben oder deren Kinder an bayerischen Einrichtungen für Hör- und Sprachgeschädigte betreut werden. „Hör- und sprachgeschädigt im Sinne der Vereinigung sind Kinder und Jugendliche mit einer **Hörstörung oder Hörschädigung** und solche, die außerdem noch andere körperliche und geistige Schäden oder Behinderungen haben.

(3) Der Eintritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **Vorgeschlagene Satzungsänderungen (in rot/fett markiert)**

#### § 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Eltern **hörbehinderter Kinder Bayern** e.V.“ Sitz des Vereins ist München. Die Vereinigung ist als Verein in das Vereinsregister **eingetragen**.

#### § 2 – **Zweck und Aufgaben**

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der **Abgabenordnung**. **Zweck der Vereinigung ist die Förderung des geistigen und leiblichen Wohles hörbehinderter Kinder und Jugendlicher sowie die Mitwirkung bei der Schaffung und Verbesserung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der bestmöglichen Entwicklung jedes Kindes in einer für ihn geeigneten Umgebung dienen. Zweck der Vereinigung ist weiter die Information und Beratung der Eltern, die Durchführung von Austauschtreffen, die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Elternverbänden und –initiativen, den Fachlehrern, den Ärzten, den Hörmittelinstituten und anderen Fachleuten, die mit den Belangen Hörbehinderter befasst sind. Die Arbeit dieser Stellen soll angeregt werden. Der Verein nimmt Einfluss auf die Gesetzgebung, welche die hörbehinderten Kinder und deren Eltern betrifft.** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

#### § 3 – Mitgliedschaft

(1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

(2) Mitglieder können werden: Eltern und Erziehungsberechtigte **hörbehinderter** Kinder und **Jugendliche**, die ihren Wohnsitz in Bayern haben oder deren Kinder **eine Schule in Bayern besuchen oder an einer bayrischen Einrichtung betreut werden. Hörbehindert im Sinne der Vereinigung sind Kinder und Jugendliche mit einer Hörstörung oder Hörschädigung und solche, die außerdem noch weitere Behinderungen haben.**

**(3) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.**

**(4) Der Eintritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.**

■ Elternvereinigung e.V. ■ Haydnstr. 12 ■ 80336 München

(4) Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft durch Tod. Der Ausschluss aus dem Verein kann bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss der Vorstandschaft durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliedsrechte dieses Mitglieds ruhen bis zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung.

(5) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Teilweise oder völlige Befreiung von der Beitragszahlung ist auf Antrag möglich. Die Entscheidung über eine Beitragsbefreiung liegt beim Vorstand.

#### § 4 – Organe

Organe der Vereinigung sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

#### §5 – Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, und zwar möglichst im zweiten Quartal einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und so rechtzeitig, dass alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unterrichtet sind.

(5) Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft durch Tod. Der Ausschluss aus dem Verein kann bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen **oder bei einem mehr als 6-monatigen Verzug mit der Zahlung mindestens eines Jahresbeitrags erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzug ist mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich anzudrohen.**

(6) **Gegen die Ablehnung der Aufnahmen und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.** Die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds ruhen bis zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung.

(7) **Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie jedes andere Mitglied des Vereins (z. B. Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Antrags-, Rede- und Stimmrecht).**

(8) **Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.** Teilweise oder völlige Befreiung von der Beitragszahlung ist auf Antrag möglich. Die Entscheidung über eine Beitragsbefreiung liegt beim Vorstand **und kann widerrufen werden.**

#### § 4 – Organe

Organe der Vereinigung sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand **(bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu sieben Beisitzern)**

#### § 5 – Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr **vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform etwas anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung**

(2) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Zehntel aller Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Versammlung muss dann innerhalb von vier Wochen vom Vorsitzenden einberufen werden.

(4) Anträge zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, aber in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge zur Tagesordnung können während der Versammlung gestellt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Änderung der Satzung
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

**folgenden Tag.**

**(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.** Die ordnungsgemäße geladene Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig. **Jedes (Ehren-) Mitglied hat eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für**

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Auflösung des Vereins
- c) die Zulassung von nicht fristgerecht eingegangenen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

**Für Wahlen gelten die oben genannten Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählenden Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.**

(3) **Eine** außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn **es das Interesse des Vereins erfordert** oder ein Zehntel aller Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe **schriftlich vom Vorstand** verlangen. **Die Vorschriften des Abs. 1 Sätze 2 – 3 und Abs. 2 gelten für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und -fassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.**

(4) Anträge zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, aber in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung **schriftlich** vorliegen. **Gehen solche Anträge weniger als 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand ein oder werden sie erst in der Mitgliederversammlung gestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung.** Anträge zur Tagesordnung können während der Versammlung gestellt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl **und Abberufung** des Vorstandes
- d) **Beschlussfassung über** Änderungen der Satzung
- e) Festsetzung **der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge**
- f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

■ Elternvereinigung e.V. ■ Haydnstr. 12 ■ 80336 München

- g) Wahl von Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- h) Entgegennahme des Kassenberichts
- i) Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über die Ablösung eines Vorstandsmitgliedes aus einem besonderen Grund
- k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern als Berufungsinstanz

#### § 6 – Vorstand

(1) Der Vorstand umfasst den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart, den Schriftführer sowie bis zu sieben Beisitzer.

(2) Die Vorstandsmitglieder arbeiten für die Vereinigung ehrenamtlich. Vom Vorstand genehmigte und nachgewiesene Barauslagen werden erstattet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied bestimmen, das für allgemeine Verwaltungstätigkeiten für die Elternvereinigung ein entsprechendes Entgelt bekommt. Diese Tätigkeiten liegen jedoch außerhalb seiner Vorstandsarbeit. Diese führt das Vorstandsmitglied weiterhin ehrenamtlich aus.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die *Beschlussfähigkeit* liegt

- g) Wahl von Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- h) Entgegennahme des Kassenberichts
- i) **Beschlussfassung über die** Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über die Ablösung eines Vorstandsmitgliedes aus einem besonderen Grund
- k) Beschlussfassung über **Beschwerden gegen die Ablehnung und** den Ausschluss von Mitgliedern als Berufungsinstanz
- l) **Ernennung von Ehrenmitgliedern**

**(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzuzeichnen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.**

#### § 6 – Vorstand

**(1) Der Vorstand umfasst den geschäftsführenden Vorstand und bis zu sieben Beisitzer. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.**

(2) Die Vorstandsmitglieder arbeiten für die Vereinigung ehrenamtlich. Vom Vorstand genehmigte und nachgewiesene Barauslagen werden erstattet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied bestimmen, das für allgemeine Verwaltungstätigkeiten für die Elternvereinigung ein entsprechendes Entgelt bekommt. Diese Tätigkeiten liegen jedoch außerhalb seiner Vorstandsarbeit. Diese führt das Vorstandsmitglied weiterhin ehrenamtlich aus.

**(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Außerhalb einer Sitzung kann der Vorstand seine Beschlüsse auch schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.**

**(4) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.**

**(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der**

■ Elternvereinigung e.V. ■ Haydnstr. 12 ■ 80336 München

nur dann vor, wenn wenigstens der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Bei einer Pattsituation entscheidet der Vorsitzende oder bei Abwesenheit dessen Stellvertreter.

(4) Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Außerdem dann, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies fordern.

(5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

#### §7 – Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

#### § 8 – Vertretungsbefugnis

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt die Vereinigung nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied Der Vorstand ist gegenüber dem Verein an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vermögen des Vereins haften.

(3) Die Protokolle müssen vom Schriftführer und von je einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands unterzeichnet werden.

(4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben.

**an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.**

**(6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung wird der Protokollführer aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.**

**Anmerkung: (4) wird gestrichen**

**(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.**

#### §7 – Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr

#### § 8 – Vertretungsbefugnis

(1) Der **geschäftsführende** Vorstand vertritt die Vereinigung nach §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren **Mitglied des geschäftsführenden Vorstands**. Der Vorstand ist gegenüber dem Verein an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Der **geschäftsführende** Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur dem Vermögen des Vereins haften.

**Anmerkung: (3) wird gestrichen und der Inhalt in § 6 Abs. 6 aufgenommen**

(3) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben. **Er ist verpflichtet, einen jährlichen Kassenbericht zu erstellen. Der Kassenbericht wird von einem Kassenprüfer geprüft, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Für die Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer des Kassenprüfers gelten die Bestimmungen für die Vorstandsmitglieder entsprechend. Der geprüfte Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung**

#### § 9 – Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bayer. Landesverband für die Wohlfahrt Gehörgeschädigter e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zusammen als Liquidatoren des Vereins bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

#### §10 – Korporative Mitgliedschaft

Der Verein kann eine Mitgliedschaft bzw. korporative Mitgliedschaft in überregionalen Vereinen und Verbänden der Eltern- und Interessensvertretungen erwerben.

#### § 11 – Allgemeine Bestimmungen

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 12 – Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Abänderungen oder Ergänzungen, wie sie zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, und solche Abänderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig auszuführen.

München, Mai 1979

Änderung: München, April 2005

Der Vorstand

#### zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### § 9 – Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt **nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung**. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den **Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zusammen als Liquidatoren des Vereins bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

#### §10 – Korporative Mitgliedschaft

Der Verein kann eine Mitgliedschaft bzw. korporative Mitgliedschaft in überregionalen Vereinen und Verbänden der Eltern- und Interessensvertretungen erwerben.

#### § 11 – Allgemeine Bestimmungen

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 12 – Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Abänderungen oder Ergänzungen, wie sie zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, und solche Abänderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig auszuführen.

München, Mai 1979

Änderung: München, April 2005

**Änderung: München, Oktober 2018**

Der Vorstand